OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500314/9/Wim/RKö

Datum:
Linz, 10. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde der U Z, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 22. Mai 2017, GZ: Wa96-160-2016, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. September 2018 und anschließender mündlicher Verkündung

zu Recht e r k a n n t:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt werden.

Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren der belangten Behörde reduziert sich auf 25 Euro.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden wegen Übertretung des § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in der geltenden Fassung verhängt.

Im Einzelnen wurde ihr vorgeworfen:

„Am 15.09.2016 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn festgestellt, dass Sie auf dem Grundstück Gst.Nr. X, KG X, X, eine Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage betreiben, ohne hierfür die gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung zu besitzen, zumal Sie Grundwasser über den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinaus nutzen. Neben Ihrem Anwesen X wird noch das Anwesen X mit Trink- und Nutzwasser versorgt.

Tatzeit: 15.09.2016 bis 22.05.2017
Tatort: Grundstück Gst.Nr. X, KG X, X“
[Hervorhebungen werden nicht übernommen]

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben. Diese wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. September 2018 auf die Strafhöhe eingeschränkt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt.

Gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn unter anderem die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht. In allen anderen Fällen ist gemäß Abs. 2 zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie

zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

3.2. Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe ist sowohl der objektive Tatbestand als auch das Verschulden als gegeben anzunehmen.

3.3. Zu den allgemeinen Vorgaben für die Strafbemessung wird auf den § 19 VStG verwiesen.

Mildernd wird gewertet, dass der objektive Tatbestand als gegeben zugestanden wurde. Die Voraussetzungen für die Annahme eines Rechtsirrtums in Form eines Verbotsirrtums sind nach der Rechtsprechung entsprechend streng und hat sich die Beschwerdeführerin nicht bei der zuständigen Behörde hinsichtlich der Erlaubtheit ihres Vorhabens erkundigt.

Auch die Voraussetzungen für einen entschuldigenden Notstand oder andere Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe, sind nicht gegeben, wenngleich im Verfahren doch hervorgekommen ist, dass ein entsprechendes Bemühen der Beschwerdeführerin vorhanden war und sie auch von sich aus, z.B. mit Schreiben vom 1. November 2016, an die Behörde herangetreten ist und über den entsprechenden Fortschritt der Angelegenheit informiert hat.

Insgesamt spricht die lange Dauer der Umsetzung der Hausbrunnenanlage sowie die Vermutung der Fahrlässigkeit nach § 5 Abs. 2 VStG und der lange Tatzeitraum auch gegen die Erteilung einer Ermahnung.

Nach den allgemeinen Strafbemessungsgründen insbesondere auch dem Umstand, dass letztendlich ein gesetzeskonformer Zustand geschaffen wurde, ist die Strafherabsetzung gerechtfertigt, da auch spezialpräventive Gründe, um die Beschwerdeführerin von gleichartigen Übertretungen abzuhalten, nicht mehr vorliegen.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer